

Regionaler Seglerverband Leine - Weser e.V. (SVLW)

Satzung

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verband führt den Namen Regionaler Seglerverband Leine - Weser e.V. - im folgenden SVLW genannt – und ist als Regionalverband eine selbständige Untergliederung des Segler-Verbandes Niedersachsen e.V. - im folgenden SVN genannt.
2. Er ist der Zusammenschluss von Segel- - und Windsurfvereinen oder Segel- und Windsurfabteilungen anderer Vereine in der Region Leine – Weser (ehemaliger Regierungsbezirk Hannover in den Grenzen von 2004), die Mitglieder des Landessportbundes Niedersachsen - im folgenden LSB genannt - und des SVN sind. Diese Vereine werden nachfolgend Verbandsvereine genannt.
3. Sitz des SVLW ist Hannover. Der SVLW ist unter VR 200387 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover eingetragen worden.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Zweck des SVLW ist es, den Segelsport in der Region Leine - Weser zu fördern, die vorhandenen Segelreviere zu erhalten, neue Segelreviere zu erschließen und alle Verbandsvereine zu betreuen.
2. Der vom SVLW geförderte Segelsport umfasst die Sparten Fahrtsegeln, Regattasegeln, Surf-Segeln, Strand- und Landsegeln, Eissegeln, Segelausbildung, Modellsegelsport und Motorbootsport. Die beiden letzteren Sportarten werden nur einbezogen, soweit sie Bestandteil der Arbeit eines Segelsport-Treibenden Vereins sind, zur seemännischen Ausbildung gehören und zur Sicherung und Ausrichtung des Segelsports beitragen.
3. Die Aufgaben des SVLW und der Satzungszweck werden verwirklicht insbesondere durch:
 - a) Ausrichtung der Regatten auf Regionalebene und Förderung des Leistungssports
 - b) Vertretung des regionalen Segelsports in der Öffentlichkeit und die Wahrnehmung seiner Interessen bei kommunalen und staatlichen Stellen
 - c) Unterstützung der seglerischen Ausbildung, Aktivierung der Ausbildung, Durchführung von Lehrgängen und Unterstützung der Lehrarbeit des SVN
 - d) Förderung des Jugendsegelsports
 - e) Förderung und Durchführung regionaler Veranstaltungen
 - f) Wahrnehmung Sozialer-, Versicherungs- und Rechtsfragen
 - g) Regelung allgemeiner Fragen des Segelsports in der Region Leine - Weser
 - h) Beratung bei der Gründung neuer Vereine, sowie Beratung beim Bau von Sommer- und Winterliegeplätzen. Beratung der Gliederungen in allen sie interessierenden Fragen
 - i) Förderung und Intensivierung des Umwelt- und Naturschutzes.
4. Der SVLW vertritt die gemeinsamen Interessen der Verbandsvereine gegenüber dem SVN sowie fachsportliche Aufgaben auf Regionalebene.
5. Der SVLW ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Amateurgedanken sowie den Grundsatz religiöser, ethnischer und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 Stander

Der SVLW führt einen Stander. Über dessen Gestaltung entscheidet der Regional-Seglertag.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Der SVLW verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der SVLW ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des SVLW dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf niemand durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, und durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der SVLW kann die Mitgliedschaft in anderen Verbänden und Institutionen erwerben, soweit hierdurch die Gemeinnützigkeit nicht in Frage gestellt wird, und dies mit den Interessen des SVN übereinstimmt.

§ 6 Gliederung

1. Der SVLW gliedert sich entsprechend den politischen Gegebenheiten in **Kreis- und Stadtfachverbände**. Diese können auch das Gebiet mehrerer Landkreise und/oder Städte umfassen. Die Gliederungen senden einen Vertreter mit beratender Stimme in den Vorstand des SVLW.
2. Die Gliederungen handeln in eigener Zuständigkeit in Übereinstimmung mit den Satzungen des SVLW, des SVN und des LSB.
3. Verbandsvereine bilden entsprechend den natürlichen Gegebenheiten **Wettfahrtgemeinschaften**. Vom Vorstand des SVLW oder des SVN anerkannte Wettfahrtgemeinschaften entsenden einen Vertreter mit beratender Stimme in den Vorstand des SVLW, sofern sie dem SVLW als Mitglieder angehören.

§ 7 Mitgliedschaft

1. Alle dem SVN als ordentliche Mitglieder angehörenden und in der Region Leine - Weser ansässigen Verbandsvereine können ordentliche Mitglieder des SVLW werden.
2. Andere Vereine, Organisationen, Verbände und Gemeinschaften können, wenn sie an der Förderung des Segel- und Wassersports interessiert sind, außerordentliche Mitglieder werden.
3. Die Aufnahme als Mitglied ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
4. Die Mitgliedschaft ist beitragspflichtig. Über die Art und Höhe entscheidet der Regional-Seglertag.
5. Die Mitgliedschaft endet mit Austritt oder Ausschluss aus dem SVLW. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er ist drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Der Mitteilung ist der Nachweis beizufügen, dass dieser Entscheidung ein satzungsgemäßer Beschluss des zuständigen Organs des Mitglieds zugrunde liegt.
6. Der Ausschluss eines Mitglieds ist möglich, wenn das Mitglied gegen die Satzung des SVLW, des SVN oder des LSB verstößt oder seinen Pflichten gegenüber dem SVLW, dem SVN oder dem LSB nicht nachkommt. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand.
7. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht das Recht der Berufung zu. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses beim Vorstand **schriftlich** einzulegen. Über die Berufung entscheidet der Regional-Seglertag endgültig.
8. Die Selbständigkeit der Mitglieder wird durch die Mitgliedschaft beim SVLW nicht berührt. Eine gegenseitige Haftung besteht nicht.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten.

1. Die Mitglieder haben das Recht,
 - a) an den ordentlichen und außerordentlichen Regional-Seglertagen teilzunehmen,
 - b) ihr Stimmrecht gemäß § 11 auszuüben,
 - c) Anträge gemäß der Geschäftsordnung des Regional-Seglertages zu stellen.
2. Die Mitglieder haben die Pflicht,
 - a) die Satzung des SVLW einzuhalten.
 - b) satzungsgemäß gefasste Beschlüsse durchzuführen,
 - c) die Interessen des SVLW zu wahren,
 - d) ordnungsgemäß Rechnung zu legen über zugewiesene Mittel,
 - e) Beiträge, soweit diese durch den Regional-Seglertag beschlossen sind, ordnungsgemäß und rechtzeitig zu entrichten.

§ 9 Ehrenmitglieder

Der Regional-Seglertag kann auf Vorschlag des Vorstands bei besonderen Verdiensten um die Förderung des Segelsports Ehrenmitglieder ernennen.

§ 10 Organe

Organe des SVLW sind:

1. der Regional - Seglertag.
2. der Vorstand.

§ 11 Regional - Seglertag

1. Der Regional-Seglertag ist die Mitgliederversammlung des SVLW. Der ordentliche Regional-Seglertag findet alle 4 Jahre - ab 2010 gerechnet - im ersten Halbjahr statt. Er ist nicht an einen festen Tagungsort gebunden.
2. Der Regional-Seglertag ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.
3. Jeder Verein hat unabhängig von seiner Mitgliedschaftsstärke eine Stimme. Nimmt ein Mitglied nicht durch seine satzungsgemäßen Vertreter am Regional-Seglertag teil, so kann es die ihm zustehenden Stimme auf einen Bevollmächtigten delegieren, der Mitglied des von ihm vertretenen Vereins sein muss. Eine Stimmenübertragung auf einen anderen Verein ist nicht zulässig.
4. Die Mitglieder des SVLW - Vorstands haben je eine Stimme. Dessen Mitglieder mit beratender Stimme haben kein Stimmrecht auf dem Regional-Seglertag.
5. Mitglieder, die nicht dem SVN oder dem DSV angehören, haben in Fragen, die den SVN und den DSV betreffen, kein Stimmrecht.
6. Die Einberufung des ordentlichen Regional-Seglertages erfolgt durch den 1. Vorsitzenden schriftlich oder per eMail mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
7. Ein außerordentlicher Regional-Seglertag ist vom Vorstand einzuberufen, wenn Bedarf besteht. Er ist einzuberufen, wenn 1/3 der Mitglieder des SVLW dies beim Vorstand schriftlich unter Angabe von Gründen beantragen oder wenn der Vorstand einen entsprechenden Beschluss fasst. Die Einberufung erfolgt wie beim ordentlichen Regional-Seglertag.
8. Der Regional-Seglertag gibt sich eine Geschäftsordnung.
9. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Satzungsänderungen sowie der Beschluss über die Auflösung des SVLW bedürfen der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Derartige Beschlüsse sind nur zulässig, wenn sie in der der

Einladung beigefügten Tagesordnung bekannt gegeben und begründet worden sind.

10. Anträge zum Regional-Seglertag müssen dem Vorstand spätestens 2 Wochen vor dem Regional-Seglertag schriftlich oder per eMail eingereicht werden. Dringlichkeitsanträge werden nur dann zur Beratung zugelassen, wenn 2/3 der Stimmberechtigten dies beschließen. Dringlichkeitsanträge, die eine Satzungsänderung zur Folge haben, sind nicht zulässig.
11. Über die Beschlüsse des Regional-Seglertages ist vom Protokollführer, der vom Versammlungsleiter mit Zustimmung des Regional-Seglertages zu bestellen ist, ein schriftliches Protokoll zu führen, das von ihm und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Im Protokoll sind sämtliche Anträge und Abstimmungsergebnisse zu vermerken.
12. Der Regional-Seglertag wählt
 1. den Vorstand
 2. zwei Kassenprüfer und einen Stellvertreter
 3. den Ältestenrat
13. Der Regional-Seglertag entscheidet über
 1. die Satzung
 2. die Entlastung des Vorstands
 3. den Haushaltsvoranschlag
 4. den Jahresabschluss
 5. die vorliegenden Anträge
 6. die Höhe von Beiträgen und Umlagen
 7. den Tagungsort des nächsten Regional-Seglertages; er kann die Festlegung des Tagungsortes auch dem Vorstand überlassen.

§ 12 Der Vorstand

1. Der **Geschäftsführende** Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Der Geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jedes Mitglied des Geschäftsführenden Vorstands ist allein vertretungsberechtigt.
2. Der **erweiterte Vorstand** besteht aus dem Geschäftsführenden Vorstand, dem Jugendreferenten, dem Lehrwart und den Beisitzern, denen bestimmte Aufgaben übertragen werden können. Ein Mitglied des erweiterten Vorstands kann mehrere Ämter im Vorstand ausüben, hat aber nur einmal Stimmrecht.
3. Ein Mitglied des erweiterten Vorstands soll zum **Schatzmeister** gewählt werden; verzichtet der Regional-Seglertag auf die Wahl, erfolgt diese durch den erweiterten Vorstand
4. **Beratende Mitglieder** des Vorstands ohne Stimmrecht sind die Vertreter der Organisationen gem. § 6 Abs. 1 und 3 und der Seglerjugend. Beratende Mitglieder werden nicht vom Regional-Seglertag gewählt, sie werden bei Bedarf zu Vorstandssitzungen hinzugezogen.
5. Der 1. Vorsitzende vertritt den **SVLW gegenüber dem SVN**. Sollte dessen Satzung eine Verhinderungsververtretung zulassen, trifft der Vorstand des SVLW eine diesbezügliche Regelung.
6. Die **Amtszeit** der Vorstandsmitglieder mit Ausnahme der beratenden Mitglieder endet mit dem nächsten ordentlichen Regional-Seglertag. Wiederwahl ist zulässig.
7. **Scheidet** ein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstands **vorzeitig aus**, hat das verbleibende Mitglied einen Regional-Seglertag einzuberufen, der die Nachwahl vornimmt. Scheidet ein anderes Mitglied des erweiterten Vorstands vorzeitig aus, nimmt der erweiterte Vorstand selbst eine Nachwahl vor, die bis zum nächsten turnusmäßig stattfindenden Regional-Seglertag gilt. Abs.6 bleibt unberührt.

§ 13 Beschlüsse des Vorstandes

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des SVLW ehrenamtlich. Er verwaltet und verwendet die ihm zugewiesenen Mittel entsprechend ihrer Zweckbestimmung und im Rahmen der Finanzordnung des LSB und des SVN. Er ist an die Satzung und die Beschlüsse des Regional-Seglertages gebunden.

2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
3. Der Vorstand kann die Bildung von Ausschüssen vorsehen und deren Aufgaben festlegen. In Ausschüsse können auch Mitglieder von Verbandsvereinen berufen werden, die nicht dem Vorstand des SVLW angehören.

§ 14 Seglerjugend des SVLW

1. Die Jugend der Mitgliedsvereine des SVLW und der sonstigen Verbandsvereine bildet die **Seglerjugend Leine-Weser (sjlw)**. Sie verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der zuständigen Gremien des SVLW und des SVN selbständig. Sie gibt sich eine Jugendordnung. Diese kann unterschiedliches Stimmrecht für Mitgliedsvereine und sonstige Verbandsvereine vorsehen.
2. Die Seglerjugend entsendet einen Vertreter als beratendes Mitglied in den Vorstand des SVLW.
3. Die der Seglerjugend zur Verfügung zu stellenden Mittel dürfen nur nach den Richtlinien verwandt werden, die die für die Gewährung zuständigen Organe aufstellen.
4. Über die Verwendung der zur Verfügung gestellten Mittel ist dem Vorstand Rechnung zu legen.

§ 15 Ältestenrat

1. Der Regional-Seglertag wählt einen Ältestenrat. Dieser besteht aus 3 bis 5 Mitgliedern. Der Ältestenrat wählt einen Vorsitzenden.
2. Der Ältestenrat erarbeitet Lösungen bei Streit über Verfahrensfragen. Ihm obliegt die Schlichtung.
3. Er schlägt dem Vorstand Ehrungen vor.

§16 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 17 Anzuwendendes Recht

Die Rechtsordnung des LSB gilt für den SVLW entsprechend.

§ 18 Auflösung

Bei Auflösung des SVLW oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des SVLW an den Segler-Verband Niedersachsen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige sportliche Zwecke zu verwenden hat.

Errichtet in Hannover am 13. Oktober 2006, Stand 24. März 2012.